



Entschädigungsreglement der
Gemeinde Obersaxen

INHALTSVERZEICHNIS

GRUNDSATZ	ART. 1
GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER	ART. 2
ENTSCHÄDIGUNG	ART. 3
FIXUM	ART. 4
SITZUNGSGELDER	ART. 5
STUNDENANSATZ	ART. 6
PROTOKOLLENTSCHÄDIGUNG	ART. 7
SPESENENTSCHÄDIGUNG	ART. 8
BESONDERE AUFTRÄGE	ART. 9
ABRECHNUNG	ART. 10
INDEXKLAUSEL	ART. 11
AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTES	ART. 12
INKRAFTTRETEN	ART. 13

Die Gemeinde Obersaxen erlässt auf Grund von Art. 27 Ziff. 2 der Gemeindeverfassung nachstehendes Entschädigungsreglement.

(Hinweis: der Erlass oder die Abänderung von allgemeinverbindlichen Reglementen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung).

Art. 1

Grundsatz

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Funktionäre haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Entschädigung, die der Verpflichtung und dem Zeitaufwand angemessen sein soll. Sie sind verpflichtet Zeitaufwand und Spesen in einem der Bedeutung der Amtsgeschäfte angemessenen Rahmen zu halten.

(Hinweis: damit wird der Grundidee, dass nicht sämtliche Aufwendungen für die öffentliche Hand/Milizsystem entschädigt werden sollen, Rechnung getragen.)

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.

Art. 3

Entschädigung

Die Vergütung besteht aus Sitzungsgeldern sowie Stunden- und Spesenentschädigungen. Zusätzlich wird für Aufgaben gemäss Art. 4 ein Fixum ausgerichtet.

Besondere Aufträge, wie Projektarbeiten, Vernehmlassungen und Dienstleistungen, die besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen, werden nach Stundenaufwand oder pauschal abgegolten.

Art. 4

Fixum

Mit der Ausrichtung des Fixums werden alle Stunden für die Präsenzpflicht, für die Führung und Verwaltung des zugewiesenen Ressorts, wie Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Besprechungen, Telefonate und Augenscheine bis zu einer Stunde abgegolten. Das Fixum für nachstehende Funktionen wird wie folgt festgelegt:

Gemeindepräsident	CHF	30'000.00
Gemeindevorstandsmitglieder	CHF	5'000.00
Schulratspräsident	CHF	1'000.00
Präsident Baukommission	CHF	1'000.00

Bei Amtswechsel oder bei Dienstabwesenheiten von mehr als drei Monaten ist das Fixum anteilmässig den Amtsinhabern bzw. den Stellvertretern auszurichten.

(Hinweis: Bestandteile des Fixums sind: Vorbereitung und Leitung von Sitzungen und Versammlungen; Leitung der Gemeindeversammlungen; Vertretung der Gemeinde nach aussen inklusive Amtsstellen, Behörden und Medien, Sprechstunden, Wahrnehmung von Organisations- und Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit dem Amtsauftrag; Aktenstudium; Leitung des Wahlbüros, Begehungen bis zu einer Stunde.)

Art. 5

Sitzungsgelder

Behörden-, Kommissionsmitglieder und Delegierte erhalten für jede Sitzung bis zu drei Stunden Dauer ein Sitzungsgeld von CHF 80.00.

Die Kommissionspräsidenten, welche kein Fixum beziehen, erhalten einen Zuschlag von 25 % pro Sitzung.

(Hinweis: damit werden die Vorbereitungsarbeiten für die Sitzungen abgegolten.)

Art. 6

Stundenansatz

Für Tätigkeiten, welche nicht im Fixum (Art. 4) enthalten sind oder nicht mit Sitzungsgeldern (Art. 5) abgegolten werden, erhalten Behörden- und Kommissionsmitglieder eine Stundenentschädigung von CHF 30.00.

(Hinweis: durch die Entschädigung im Stundenansatz wird eine Leistungskomponente vorgesehen, welche dem unterschiedlichen und/oder aussergewöhnlichen Arbeitsanfall (z.B. grössere Projekte, Unwetter) berücksichtigt.)

Art. 7

Protokollentschädigung

Für die Protokollführung werden nebenamtliche Aktuare mit CHF 80.00 je Protokoll entschädigt.

Art. 8

Spesenentschädigung

Die Spesenentschädigung richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

(Hinweis: CHF 0.70/km, CHF 25.00 pro Hauptmahlzeit, Repräsentationsspesen werden nur aufgrund vorliegender Belege und Quittungen ausgerichtet).

Art. 9

Besondere Aufträge

Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie übrige Funktionäre haben die approximativen Kosten für Aufträge wie Projektarbeiten, Vernehmlassungen und Dienstleistungen, die besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen, dem Gemeindevorstand vorgängig zur Genehmigung zu unterbreiten, dringende Fälle bleiben vorbehalten.

(Hinweis: es handelt sich hier um Ausnahmefälle(siehe Art. 3, Abs. 2); z.B. ein Vorstandsmitglied mit juristischer Ausbildung kann Beratungsaufträge für die Gemeinde übernehmen.)

	Art. 10
Abrechnung	Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie übrige Funktionäre führen selbständig detailliert Buch über die Arbeitstätigkeit, welche nicht mit dem Fixum abgegolten wird (genaue Bezeichnung der Tätigkeit, Zeitaufwand, Spesen). Die Abrechnung ist in der Regel quartalsweise, mindestens jährlich und spätestens im Dezember der Gemeindeverwaltung abzugeben. (Hinweis: die Erfassung der Aufwendungen erfolgt auf dem offiziellen Spesenformular der Gemeinde. Die Abrechnungen müssen durch den jeweiligen Departementsvorsteher bzw. durch den Gemeindepräsidenten visiert werden.)
	Art. 11
Indexklausel	Die Entschädigungen gemäss Art. 4 bis Art. 7 werden durch den Gemeindevorstand jeweils angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise sich um 10 Punkte verändert. Stichtag ist jeweils der 1. Januar (Stand September 2008 = 104.0 Punkte, Basis Dezember 2005). Die Ansätze werden auf ganze Franken gerundet.
	Art. 12
Aufhebung des bisherigen Rechtes	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.
	Art. 13
Inkrafttreten	Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung vom 28. November 2008 genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Sig. Ernst Sax

Der Gemeindeschreiber

Sig. Ivan Vinzens